VERORDNUNG (EWG) Nr. 2288/83 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1983

über die Aufstellung der in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen genannten Liste der biologischen und chemischen Stoffe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (1), insbesondere auf Artikel 143,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 sieht die Befreiung von den Eingangsabgaben vor für biologische und chemische Stoffe für ausschließlich nichtkommerzielle Zwecke, die entweder von öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen oder von Abteilungen dieser Einrichtungen oder von ermächtigten privaten Einrichtungen eingeführt werden, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist. Die Gewährung der Abgabenbefreiung ist jedoch auf solche biologischen oder chemischen Stoffe beschränkt, für die es im Zollgebiet der Gemeinschaft keine gleichartige Erzeugung gibt und die in einer Liste aufgeführt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 143 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung erstellt wurde.

Nach den von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen gibt es im Zollgebiet der Gemeinschaft keine gleichartige Erzeugung für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten biologischen und chemischen Stoffe.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollbefreiungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der biologischen und chemischen Stoffe, die nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 von den Eingangsabgaben befreit werden können, wird dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1983.

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

ANLAGE

Referenz-nummer	Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20273	29.01 A	3-Methylpent-1-en
20274	29.01 A	4-Methylpent-1-en
20275	29.01 A	2-Methylpent-2-en
20276	29.01 A	3-Methylpent-2-en
20277	29.01 A	4-Methylpent-2-en
21154	29.01 A	OCT-2-en
25634	29.01 C II	*p*-Mentha-1(7),2-dien (A-Beta-Phellandren)
14364	29.24 B	Decamethoniumbromid (INN)
20641	29.27	1-Naphtonitril
20642	29.27	2-Naphtonitril
14769	29.02 C	4,4'-Dibrombiphenyl
17305	29.03 A	Ethylmethansulfonat
22830	29.38 B I	Retinylacetat
18892	29.05 A III	Myo-inosit (A Meso-inosit)
21887	35.07	Phosphoglucomutase
19057	35.07	Lactatdehydrogenase
20193	29.10 B	Methyl-Alpha-D-Mannosid